

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Benennung von Delegierten für die Mitgliederversammlungen und die Hauptausschusssitzung des Landesintegrationsrates NRW

Beschlussorgan

Integrationsrat

Gremium	Datum
Integrationsrat	23.02.2021 13.04.2021

Beschluss:

Der Integrationsrat benennt für die Dauer der Wahlperiode für die Mitgliederversammlungen des Landesintegrationsrates folgende Mitglieder:

1.
Name der delegierten Person:.....
Stellvertretung:.....

2.
Name der delegierten Person:.....
Stellvertretung:

3.
Name der delegierten Person:.....
Stellvertretung:

4.
Name der delegierten Person:.....
Stellvertretung:.....

5.
Name der delegierten Person:.....
Stellvertretung:

6.
Name der delegierten Person:.....
Stellvertretung:

7.

Name der delegierten Person:.....

Stellvertretung:.....

8.

Name der delegierten Person:.....

Stellvertretung:

9.

Name der delegierten Person:.....

Stellvertretung:

10.

Name der delegierten Person:.....

Stellvertretung:

11.

Name der delegierten Person:.....

Stellvertretung:

Der Integrationsrat benennt für die Dauer der Wahlperiode für die Hauptausschusssitzungen des Landesintegrationsrates folgendes Mitglied:

1.

Name der delegierten Person:.....

Stellvertretung:.....

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** **Nein** Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Der Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen ist das demokratisch legitimierte Vertretungsorgan der im Land Nordrhein-Westfalen nach der geltenden Gemeindeordnung konstituierten Integrationsräte und damit der hier lebenden Migrant*innen.

Der Integrationsrat Köln ist Mitglied im Landesintegrationsrat NRW.

- Die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates wird mindestens einmal pro Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden gem. § 6 der Satzung durch Delegierte aus den kommunalen Integrationsräten vertreten. Die Anzahl der Delegierten eines kommunalen Integrationsrates für die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates ist abhängig von der Anzahl der ausländischen Einwohner*innen in der jeweiligen Kommune. Der Integrationsrat Köln kann insgesamt 11 Delegierte entsenden. Für die Delegierten können Ersatzdelegierte benannt werden.
- Die Hauptausschusssitzung des Landesintegrationsrates tagt bis zu dreimal im Jahr. Der Hauptausschuss besteht aus je einer, als Vertretung des jeweiligen kommunalen Integrationsrats, benannten Person. Die kommunalen Integrationsräte können jeweils eine Person als Ersatzdelegierte*n benennen.

Der Vorstand des Landesintegrationsrates besteht aus 17 Personen. Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Delegierten nach § 6 Abs. 1 sowie den von den Mitgliedern nach § 7 Abs.1 Spiegelstrich 1 und 2 in den Hauptausschuss entsandten Personen gewählt.

Bei Kandidaturen für Wahlgremien soll gem. § 12 Abs. 4 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG) der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen. Im Übrigen sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden, § 12 Abs. 7 LGG.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit einer Entscheidung ergibt sich aus den Planungen des Landesintegrationsrates zur Terminierung der Hauptausschusssitzung am 20.03.2021 und der Mitgliederversammlung am 17.04.2021. Gemäß Satzung des Landesintegrationsrates muss zur Mitgliederversammlung mindestens sechs Wochen vorher eingeladen werden.

Anlage:

Satzung des Landesintegrationsrates vom 10.11.2018